

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Legistische Klarstellungen bei der Vollziehung des Angehörigenbonus
Ziel 2: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS
Ziel 3: Ermächtigung zur Datenübermittlung aus der Pflegeinformationsdatenbank an die GÖG und das Gesundheitsressort
Ziel 4: Redaktionelle Anpassungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Ende des Angehörigenbonus
Maßnahme 2: Auszahlung des Angehörigenbonus
Maßnahme 3: Weitere Erhebungen und datenschutzrechtliche Ermächtigungen
Maßnahme 4: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS
Maßnahme 5: Redaktionelle Anpassungen im BPGG
Maßnahme 6: Ermächtigung der Datenübermittlung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

§ 33 ABS, 6a und 33a Abs. 3a BPGG bezwecken die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (DSGVO).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zum Bundespflegegeldgesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Novelle zum Bundespflegegeldgesetz

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2026

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2026
Letzte Aktualisierung: 15.01.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher:innen und zur Unterstützung der Angehörigenpflege wurde im Rahmen der letzten Pflegereform der Angehörigenbonus eingeführt.

Erfahrungen aus der Praxis und der Vollziehung haben gezeigt, dass es einiger legislatischen Klarstellungen bedarf.

Weiters soll die Tätigkeit des Kompetenzzentrums der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen im Vollzug der Maßnahmen des § 33 a Abs. 1 und 2 BPGG legislatisch verankert werden.

Der gegenständliche Novellenentwurf enthält weiters eine Ermächtigung zur Datenübermittlung aus der Pflegeinformationsdatenbank, welche durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger geführt wird, an die Gesundheit Österreich GmbH, sowie an das Gesundheitsressort. Weiters werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Ziele

Ziel 1: Legislativische Klarstellungen bei der Vollziehung des Angehörigenbonus

Beschreibung des Ziels:

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher:innen und zur Unterstützung der Angehörigenpflege wurde im Rahmen der letzten Pflegereform der Angehörigenbonus eingeführt.

Erfahrungen aus der Praxis und der Vollziehung haben gezeigt, dass es einiger legislatischen Klarstellungen bedarf.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ende des Angehörigenbonus

Maßnahme 2: Auszahlung des Angehörigenbonus

Maßnahme 3: Weitere Erhebungen und datenschutzrechtliche Ermächtigungen

Ziel 2: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS

Beschreibung des Ziels:

Weiters soll die Tätigkeit des Kompetenzzentrums der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen im Vollzug der Maßnahmen des § 33 a Abs. 1 und 2 BPGG legislatisch verankert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS

Ziel 3: Ermächtigung zur Datenübermittlung aus der Pflegeinformationsdatenbank an die GÖG und das Gesundheitsressort

Beschreibung des Ziels:

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 4 Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 132/2006 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Zu diesen Daten zählen auch die Pflegegelddaten.

Das BMASGPK ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben mit der Steuerung und Planung des Gesundheitswesens, der Evaluierung von gesundheitspolitischen und Public Health-Aktivitäten, der Qualitätssicherung, sowie dem Management außergewöhnlicher Ereignisse, wie etwa Epidemien und Pandemien betraut. Eine zeitgemäße Steuerung des Gesundheits- und Pflegesystems setzt voraus, dass gesundheitliche und pflegerische Entwicklungen gemeinsam betrachtet werden können. Aus diesem Grund sollen die an die GÖG übermittelten Daten auch dem Gesundheitsressort zur Verfügung gestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Ermächtigung der Datenübermittlung

Ziel 4: Redaktionelle Anpassungen

Beschreibung des Ziels:

Redaktionelle Anpassungen sind erforderlich

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Redaktionelle Anpassungen im BPGG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ende des Angehörigenbonus

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der gesetzlichen Änderung soll klargestellt werden, dass der Anspruch auf den Angehörigenbonus mit dem Monatsletzten endet, an dem die Voraussetzungen für den Angehörigenbonus wegfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Legistische Klarstellungen bei der Vollziehung des Angehörigenbonus

Maßnahme 2: Auszahlung des Angehörigenbonus

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Gleichstellung der anspruchsberechtigten Personen gemäß § 21 h und der Personengruppe gemäß § 21 g soll bei verspäteter Antragstellung höchstens ein Jahr rückwirkend die Auszahlung des Angehörigenbonus gemäß § 21 h möglich sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Legistische Klarstellungen bei der Vollziehung des Angehörigenbonus

Maßnahme 3: Weitere Erhebungen und datenschutzrechtliche Ermächtigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass für die Feststellung des Angehörigenbonus in bestimmten Konstellationen verschiedene Erhebungen notwendig sind. Mit diesen Änderungen sollen weitere datenschutzrechtliche Ermächtigungen normiert werden, die für die Vollziehung notwendig sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Legistische Klarstellungen bei der Vollziehung des Angehörigenbonus

Maßnahme 4: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS

Beschreibung der Maßnahme:

Weiters soll die Tätigkeit des Kompetenzzentrums der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen im Vollzug der Maßnahmen des § 33 a Abs. 1 und 2 BPGG legislativ verankert werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS

Maßnahme 5: Redaktionelle Anpassungen im BPGG

Beschreibung der Maßnahme:

Der gegenständliche Novellenentwurf enthält weiters redaktionelle Anpassungen - unter anderem in § 3 Abs. 1 Z 1 lit. h, § 12 Abs. 1 Z 4, § 18a Abs. 1, § 21g Abs. 2, § 22 Abs. 1 Z 1, § 32, § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 2 Z 17 und Z 18 und § 33 Abs. 7 und 8 BPGG.

Umsetzung von:

Ziel 4: Redaktionelle Anpassungen

Maßnahme 6: Ermächtigung der Datenübermittlung

Beschreibung der Maßnahme:

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger führt und verarbeitet im übertragenen Wirkungsbereich über die Anwendung Pflegegeldinformation – PFIF entsprechende Daten. Zur Erfüllung der Zwecke ist die Verarbeitung anonymisierter Daten nicht ausreichend, weshalb durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 6a in § 33 eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung der Daten in pseudonymisierter Form durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger an die Gesundheit Österreich GmbH und das BMASGPK, insbesondere für das Projekt Pflegereporting, geschaffen werden soll.

Umsetzung von:

Ziel 3: Ermächtigung zur Datenübermittlung aus der Pflegeinformationsdatenbank an die GÖG und das Gesundheitsressort

Abschätzung der Auswirkungen

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Pflegegeld

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld.

Erläuterung:

Die Novelle enthält im Wesentlichen legistische Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen. Die kleineren Anpassungen aufgrund der praktischen Erfahrungen aus der Vollziehung, haben Auswirkungen auf einen kleinen Teil der pflegebedürftigen Personen bzw. deren Angehörigen (Anteil liegt deutlich unter 5% der pflegebedürftigen Personen)

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5% der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.14.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 15.01.2026 15:06:37

WFA Version: 1.3

OID: 4279

B0|G0